

Umlegung der RRP-Südleitung in Wesseling und Entfallen der Isolierkupplung Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Antrag mit E-Mail vom 25.07.2024 sowie ergänzende Unterlagen der Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt "Environment" Dinslaken vom 23.04.2024

Die Firma Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (RRP) betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Rohöl von Venlo nach Wesseling. Im Zuge eines Schadensfalls ist eine kleinräumige Umlegung der RRP-Südleitung in der Gemeinde Wesseling auf den Parzellen Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstücke 1999 und 4821 erforderlich. Zugleich kann die im Umlegungsbereich vorhandene Isolierkupplung entfallen.

Die Umlegung der Leitung sowie das Entfallen der Isolierkupplung stellen eine wesentliche Änderung der Rohrleitungsanlage dar, für die gemäß § 9 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hier wird zunächst geprüft, ob bei der geplanten Änderung des Vorhabens besondere Gegebenheiten gemäß der nach Anlage 3 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen. Sofern diese vorliegen, habe ich zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und so bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach meiner Einschätzung solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der standortbezogenen Vorprüfung lagen Unterlagen der RRP, ausgearbeitet durch die Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt Dinslaken mit Stand aus April 2024, eingereicht am 25.07.2024 zugrunde. Die Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen sowie eigener Informationen vorgenommen.

Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorschriften in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

2.2

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

2.3

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umkreis bis zu 300 m Abstand zur Vorhabenfläche an der RRP-Südleitung und auch im weiteren Umfeld befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete, so dass mit einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht zu rechnen ist.

2.3.2

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Im Umkreis bis zu 300m Abstand zum Vorhabengebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete.

2.3.3

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind in der Nähe des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

2.3.4

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsraum sind keine Biosphärenreservate vorhanden.

Rund 500m südwestlich der Vorhabenfläche beginnt der großräumige Naturpark NTP-010 „Naturpark Rheinland“. Die Ackerflächen südöstlich des Alfterwegs befinden sich im Landschaftsschutzgebiet LSG 5107-0025 „LSG Urfeld“.

Die Schutzziele des Naturparks sowie des Landschaftsschutzgebietes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.6

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen.

2.3.7

gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.

2.3.8

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Umfeld der geplanten Maßnahme Barrenstein sind keine Schutzkategorien gemäß WHG vorhanden.

2.3.9

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Gebiete sind nicht betroffen.

2.3.10

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Bei dem Untersuchungsgebiet im Umfeld der betrachteten Maßnahme handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.11

in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Untergrund des Vorhabensbereiches befindet sich neben der Rohrfernleitungsanlage der RRP die parallel verlaufende Rohrfernleitungsanlage der Nord-West-Ölleitung GmbH (NWO). Es handelt sich daher um einen vorbelasteten Bereich, in dem Bodendenkmäler nicht zu erwarten sind.

Auf eine Abfrage beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu Bodendenkmälern im Vorhabenbereich (E-Mail von RRP 11.04.2024) liegt derzeit noch keine Antwort vor.

Die übrigen genannten Schutzgebietskategorien sind nicht vorhanden.

2.3.12

Flächen mit weiteren besonderen Schutzangaben, wie Schutzwald, Bannwald, usw.

Die Gehölzflächen im Umfeld des Vorhabens sind aufgrund ihrer Waldfunktionen mit Schutzangaben ausgewiesen: Lärmschutzwald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald.

Die geschützten Gehölzflächen liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs der geplanten Baumaßnahme. Bezogen auf den Gehölzstreifen auf nordöstlicher Seite längs der Abfahrt Wesseling der Autobahn A 555 ist der gehölzfrei zu haltende Streifen an den Trassen der RRP-Südleitung und der NWO-Leitung zu berücksichtigen.

Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 Anlage 3)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind nun unter Beachtung der besonderen Gegebenheiten gemäß der nach Anlage 3 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß (Nr. 3.1), des etwaigen grenzüberschreitenden Charakters (Nr. 3.2), Schwere und der Komplexität (Nr. 3.3), der Wahrscheinlichkeit (Nr. 3.4), des voraussichtlichen Zeitpunkts des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit (Nr. 3.5), des Zusammenwirkens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6) und der Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen (Nr. 3.7) ist festzustellen, dass mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens nicht zu rechnen ist.

3.1

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Baumaßnahme ist lokal auf eine Teilfläche einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Weide) begrenzt. Der bereits durch einen Weidezaun abgegrenzte übrige Bereich der Grünlandfläche steht auch während der Baumaßnahme für die Weidennutzung zur Verfügung. Anlage- und betriebsbedingt sind auch keine Personen durch die Maßnahme betroffen.

3.2

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Bei der RRP-Südleitung handelt es sich um eine bereits genehmigte Mineralölföhrleitung. Die kleinräumige Umlegung erfolgt auf einem durch einen Zaun abgegrenzten Teilbereich einer Grünlandfläche, die zwischen einem nördlich angrenzenden Tanklager und der westlich verlaufenden Autobahn A 555, Anschlussstelle Wesseling, liegt. Durch die kleinräumige Umlegung findet keine Neuversiegelung statt.

Bei Einhaltung der technischen Vorgaben ist davon auszugehen, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt keine, insbesondere keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder Externe auftreten.

3.4

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering. Vielmehr trägt die Maßnahme dazu bei, die Sanierung des Schadenfalls zu ermöglichen und die dadurch entstandenen Schäden und Umweltauswirkungen zu stoppen. Außerdem werden unerwünschte Beeinträchtigungen des Betriebs der Leitung und damit das Risiko von Umweltauswirkungen zukünftig noch wirksamer vermieden.

3.5

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Es sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten.

3.6

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Bei Einhaltung der technischen Vorgaben ist nicht davon auszugehen, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt Wechselwirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben auftreten.

3.7

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Verminderungsmaßnahmen:

- Kurzfristige Durchführung der Baumaßnahme, um eine möglichst schnelle Sanierung des Schadenfalls zu ermöglichen (Minimierung der Umweltauswirkungen)
- Nutzung vorhandener Straßen (Waldstraße und Alfterweg) als Baustellenzufahrt; eine Errichtung temporärer Baustraßen außerhalb der betroffenen Parzellen ist nicht erforderlich

- Beachtung von DIN 18915 und DIN 19639 zum Schutz des Bodens (fachgerechte Entsorgung belasteter Böden, Schutz von Lager- und Wegeflächen im Baufeld durch Bodenschutzplatten, etc.)
- Schutz und Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Nutzungs- und Vegetationsflächen während der Bauphase, insbesondere der angrenzenden Gehölzbestände
- Schonende flächige Verrieselung von eventuell anfallendem Wasser aus der temporären Tagwasserhaltung in die östlich angrenzende Gehölzfläche (Vorschaltung von geeigneten Filtern oder Absetzbecken zur Abscheidung von Schwebstoffen, Vermeidung von Auskolkungen im Verrieselungsbereich durch Auslegen von Geotextil, etc.)

Mit der Einhaltung der technischen Vorgaben bei Nutzung sämtlicher erforderlicher Sicherheitseinrichtungen wird dem Verminderungsgrundsatz Rechnung getragen, so dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt oder Externe sicher vermieden werden.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat meine Vorprüfung ergeben, dass die durch das geplante Änderungsvorhaben besonderen Empfindlichkeiten oder Schutzziele des betroffenen, unter 2.3 aufgeführten Gebiets, nicht beeinträchtigt werden und mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgt durch eine Bekanntmachung im UVP-Portal des Landes NRW.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ist im weiteren Verlauf ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen

gezeichnet
Anne Gül